

Völkerwanderung nach (90–120), geht in einem eigenen Kapitel auf die »Herausforderung der Christenheit durch den Anspruch des Islam« (121–134) ein und bietet in »Die abendländische Christenheit und die europäischen Nationen« nicht nur einen Überblick über die politischen und kirchlichen Entwicklungen des Mittelalters, sondern auch über die geistesgeschichtlichen Fortschritte dieser Epoche. Leider sieht – wie viele andere – auch Staudinger in Scholastik und Mystik sich ausschließende Alternativen (151), anstatt sie vielmehr als Korrelate zu begreifen. Die weiteren Ausführungen widmen sich der Entdeckung und Kolonialisierung der Welt und der Konfessionalisierung der Kirche. (153–191)

Das sich abzeichnende aufgeklärte Denken seit dem 17. Jahrhundert behandelt Staudinger im dritten Teil seines Werkes (v.a. das Kapitel »Die Säkularisierung des Denkens und die moderne Zivilisation«, 192–205). Treffend bemerkt er, daß die Aufklärung neben ihren humanitären Forderungen als zweite Komponente den alleinigen Geltungsanspruch naturwissenschaftlichen Denkens beinhaltet. Dieses Element verselbständigte sich und wurde im Lauf der Zeit zu einer Ideologie, die bis heute Theologie und Naturwissenschaften trennt, da sie sich als einzigen Schlüssel zum Verständnis der Wirklichkeit betrachtet. (199) Bei einer rein materialistischen Welterklärung wird aber der Mensch zum »Zigeuner am Rande des Universums« (J. Monod). Für seine Argumentation zieht Staudinger v.a. Adorno und Horkheimer heran. Letzterer konstatiert schließlich für das 20. Jahrhundert eine »rastlose Selbsterstörung der Aufklärung« (203), die nur durch eine Öffnung gegenüber metaphysischen Fragestellungen abgewendet werden kann.

Besonders prägnant zeichnet Staudinger in seinen abschließenden Überlegungen die »Krise der Christenheit in der Gegenwart«. (206–229) Die Erklärung der Menschenrechte fußt wesentlich auf christlichen Grundwerten und wäre ohne ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund nicht denkbar. Das Bekenntnis zu Jesus als dem Christus hat trotz vieler »weltgeschichtlicher« Widerstände die Menschen zusammenwachsen lassen. Der Verfasser zeigt in diesem Zusammenhang auch die Grenzen

ökumenischer Gespräche mit Juden und Moslems auf, da nach christlicher Überzeugung sich Gott »in Jesus Christus endgültig als der dreifaltige Gott offenbart hat und ... diese Offenbarung von Juden und Mohammedanern eindeutig abgelehnt wird.« (216) Die entscheidende Krise der Gegenwart aber ist die materialistische Interpretation von Mensch und Welt. Die theologische Selbstbescheidung, die Bibel weder als ein geschichtliches noch ein naturwissenschaftliches Buch zu bezeichnen, hat nicht zu einer friedlichen Koexistenz von Naturwissenschaft und Glauben, sondern zu einem »faulen Frieden« (Horkheimer) geführt. (219) »Ein echter Frieden zwischen Theologie und Naturwissenschaft ist allerdings nur erreichbar, wenn sich einerseits die Theologie vor Augen hält, daß ... die Bibel, nicht nur reines Gotteswort ist, sondern auch Menschenwort und zeitgebundene Vorstellungen und Aussagen enthält. Andererseits müssen die Naturwissenschaften sich noch mehr als bisher bewußt werden, daß das »Buch der Natur« keinen einfach formulierten und eindeutig interpretierbaren Text enthält und daß wir von diesem Buch jeweils nur die Seite lesen können, die zur Zeit aufgeschlagen ist.« (220) Denn Gott offenbart sich nicht nur in der Natur, sondern auch in der Geschichte; und so kann wiederum die Geschichte zur Interpretation der Natur hilfreich sein. (226)

Trotz der Problematik, Kirchengeschichte als Heilsgeschichte darzustellen, bleibt der hier vorgelegte Versuch beachtenswert. Der Untertitel »Weltgeschichtliche Überlegungen« gibt allerdings eine treffendere Charakterisierung des Buches. In einem Kurzdurchgang wird nicht nur die Geschichte des Volkes Israel und der Kirche im Kontext der Weltgeschichte aufgezeigt, sondern auch versucht, die Kontinuität des Heilshandelns Gottes in der Geschichte nachzuweisen, wenngleich dies dem Autor nicht immer restlos überzeugend gelingt. Durch die allgemeinverständliche Ausdrucksweise des Verfassers werden aber wissenschaftstheoretische und philosophische Probleme schnell verständlich, Zeitanalysen einprägsam und präzise dargestellt und so auch für die pastorale Praxis nutzbar.

Ulrich Lehner, München

Staatskirchenrecht

Grichting, Martin: *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 47), Freiburg Schweiz 1997, 347 S., ISBN 3-7278-1107-2, DM 76,00*

Die vorliegende Arbeit, die im Wintersemester 1996/97 von der kanonistischen Fakultät des Pontificio Ateneo della Santa Croce in Rom als Dissertation angenommen und für die Drucklegung in deutscher Sprache um das fünfte Kapitel ergänzt wurde, befaßt sich, wie der Vf. im Vorwort bemerkt, »in erster Linie damit, wie es der römisch-katholischen

Kirche, die zwar eine Kirche, aber keine Staatskirche ist, die zwar zur Freiheit befreit (vgl. Gal 5,1), aber nicht freisinnig ist, und die zwar das Volk Gottes (vgl. LG 9), aber keine Demokratie ist, im Staatskirchentum der freisinnigen Demokratie ergangen ist und ergeht« (S. 1). Da die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Schweiz traditionell Sache der Kantone ist, beschränkt sich die anzuzeigende Arbeit auf den Kanton Zürich. Gründe für diese Wahl sind in den Versuchen des Kantons zu sehen, das Zürcher Staatskirchenrecht zu reformieren, aber auch in den Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen, in denen der Staat die Zürcher Katholiken organisiert hat, und dem Bischof dieser Katholiken, nämlich dem Bischof von Chur. Spannungen und Schwierigkeiten hängen letztlich mit der staatskirchenrechtlichen Ordnung zusammen, die die römisch-katholische Kirche nicht als solche anerkennt, sondern vielmehr die einzelnen Katholiken ins staatliche Kirchenwesen einordnet.

Zutreffend wird im ersten Kapitel »Die Entwicklung des Kirche-Staat-Verhältnisses im Kanton Zürich« (S. 5–110) dieses Staat-Kirche-Verhältnis von der vorreformatorischen Zeit bis in die Gegenwart ausführlich und fundiert und unter Bezugnahme auf die wichtigste diesbezügliche Literatur beleuchtet. Wie Vf. im 6. Abschnitt dieses Kapitels, das den Zeitraum von der Kantonsverfassung (1869) bis zur Kirchengesetzgebung von 1963 umfaßt, aufzeigt, änderte die KV von 1869 am Verhältnis des Kantons zur römisch-katholischen Kirche nichts. Allerdings erfuhr das katholische Kirchenwesen zwei bedeutsame Änderungen: Durch Art. 50 KV wurden Ausländer in Zürich und Winterthur vom Stimm- und Wahlrecht in den Kirchgemeinden ausgeschlossen. Außerdem mußten die Geistlichen von den Kirchgemeinden gewählt werden. Sie unterlagen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl (S. 71). Während sich bei den Reformierten nur eine Anpassung von Einzelbestimmungen aufdrängte, erwies sich im Gesetz über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 eine vollständige Neuordnung der Beziehungen zum Staat geboten (7. Abschnitt). Wenngleich die Frage der Anerkennung der römisch-katholischen Kirche detailliert im dritten Kapitel erörtert wird, bemerkt der Vf. bereits an dieser Stelle, daß weder 1863 noch 1963 die Beziehungen des Zürcher Staates zur katholischen Kirche geregelt wurden (S. 93). Vielmehr handelte es sich auch 1963 darum, unter Ignorierung der bestehenden Organe der katholischen Kirche auf Ortsebene eine Neubildung von staatlichen Organismen zu vollziehen und die katholischen Individuen in staatlichen Korporationen neben der bestehenden Kirche neu zu organisieren.

Mit der Revision der Kirchengesetze vom 8. Juni 1980 und der weiteren Entwicklung (8. Abschnitt) war die Integration der katholischen Zürcher Kirche in das demokratische Zürcher Staatswesen abgeschlossen (S. 110).

Im zweiten Kapitel wendet sich Vf. verschiedenen Auffassungen vom rechten Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu (S. 111–170). Dabei werden zunächst im Blick auf den Kanton Zürich »Wesen und Auftrag der Religionsgemeinschaften gemäß staatlichem Verständnis«, ferner »Das Kirche-Staat-Verhältnis im Verständnis der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich« und schließlich »Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Sicht der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich« beleuchtet. Die Existenz von »römisch-katholischen Kirchgemeinden« und der »römisch-katholischen Körperschaft«, die Organisation der kanonischen Pfarreien in privatrechtlichen Stiftungen und die seit dem Kulturkampf konsequente Ignorierung des für Zürich zuständigen Bischofs von Chur seitens des Kantons Zürich zeigen, daß in Zürich katholischerseits das staatskirchenrechtliche System des Staates übernommen worden ist (S. 123 f.). Vf. stellt zusammenfassend fest, daß die Integration der katholischen Individuen ins System der Staatskirche der Demokratie entscheidend mitverantwortlich sei für einen Konflikt, dessen Ende noch nicht absehbar ist. Dem Istzustand gegenüber wird die Lehre der katholischen Kirche im Blick auf ihr Verhältnis zum Staat herausgearbeitet, wie sie insbesondere in den Aussagen Leos XIII., des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie des geltenden kirchlichen Gesetzbuches, dem *Codex Iuris Canonici*, enthalten ist, vor allem im Blick auf die Frage der Eigenrechtsmacht und des Selbstbestimmungsrechts der Kirche. Unter dem 5. Abschnitt »Christlicher Dualismus, die moderne Grundrechtsentwicklung und der Kanton Zürich« weist Vf. nach, daß die Staatskirche der Demokratie sich nicht mit der modernen Entwicklung des Grundrechtsverständnisses vereinbaren lasse und weithin dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates widerspreche.

Im dritten Kapitel (S. 171–249) werden nun die gegenwärtigen Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Kanton Zürich und deren Auswirkungen auf das kirchliche Leben kritisch dargelegt. Vf. geht zunächst der Frage nach, was durch das Gesetz über das katholische Kirchenwesen von 1963 anerkannt bzw. errichtet wurde, und zeigt die Spannungen zwischen den staatskirchenrechtlichen Institutionen und der römisch-katholischen Kirche (S. 178–234) auf, näherhin im Blick auf die Kirchenzugehörigkeit und die Mitgliedschaft in den staatskirchenrechtli-

chen Institutionen (u. a. die Folgen des Kirchenaustritts für den kirchenrechtlichen Status der Gläubigen), das kirchliche Vermögensrecht und das Zürcher Staatskirchenrecht, den Dienst des Diözesanbischofs und die Tätigkeit der staatskirchenrechtlichen Institutionen (u. a. die Einmischung der staatskirchenrechtlichen Institutionen in innerkirchliche Angelegenheiten mittels der Finanzen sowie die Ermöglichung der Einmischung durch ungeklärte Rechtsverhältnisse). Ein Exkurs ist der Sendung der Laien in Kirche und Welt gewidmet.

Im vierten Kapitel (S. 251–279) werden Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zürcher Staatskirchenrechts angestellt. Im Vordergrund steht die Untersuchung der Auswirkungen, welche die seit Erlaß der Kirchengesetze im Jahre 1963 unternommenen Reformen und Reformversuche auf das institutionelle Staat-Kirche-Verhältnis haben bzw. haben können. Andererseits werden diese Reformen und Reformversuche vor allem nach dem Grad der Verwirklichung der korporativen Religionsfreiheit befragt. Vf. zeigt auf, daß die vorgestellten Weiterentwicklungen des Zürcher Staatskirchenrechts und die diesbezüglich noch bestehenden Projekte allesamt Weiterentwicklungen innerhalb des Systems des Staatskirchentums der Demokratie sind (S. 278).

Im abschließenden fünften Kapitel »Die Gewährleistung der korporativen Religionsfreiheit am Beispiel Italiens« (S. 281–328) fragt Vf. nach einem Zueinander von Staat und Religionsgemeinschaften, das individuelle und korporative Religionsfreiheit gewährleistet, in welchem Staat und Religionsgemeinschaften getrennt sind und das eine Anerkennung bringt, die diesen Namen verdient. Könnte das italienische System nicht als Anregung für die Weiterentwicklung des Schweizer bzw. des Zürcher Staatskirchenrechts dienen?

Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XIII–XLI), ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Personenregister ergänzen die gründliche und exakte Arbeit zu aktuellen staatskirchenrechtlichen Fragestellungen im Kanton Zürich so wie deren strukturellen Hintergründen.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Hense, Ansgar: Glockenläuten und Uhrenschlag. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 32). Berlin: Duncker & Humblot 1998, brosch., 418 S., ISBN 3-428-09346-1, DM 124,00.

Die Glocken »stellen durch die periodische Wiederkehr des Läutens und Zeitschlagens einen struk-

turierenden, verlässlichen Bestandteil des öffentlichen Lebens dar. Sie erschöpfen sich nicht im bloßen Tönen: Sie sind ein Zeichen für Ruf und Gerufen-Sein und somit ein »Kommunikationsakt« (S. 267). So urteilt mit Recht der Autor dieser vorzüglichen Freiburger Dissertation, die von Joseph Listl angeregt und begleitet und von Konrad Hesse betreut wurde. Sie spürt zuerst dem kulturrechtshistorischen und innerkirchlichen Hintergrund des Gebrauchs von Kirchenglocken und damit des Glockenrechts nach. Auf dem Hintergrund ihrer Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte lassen sich die einzelnen Elemente des Glockenläutens erkennen. Dazu kommt, daß der Kirchturm symbolische Bedeutung hat und wo die einzelnen Läutearthen »religiöses Medium« ist, dem auch heute noch seine Funktion zukommt. Der Autor spricht auch dem Kirchturmschlagen eine religiöse Bedeutung zu.

Es gibt kein umfassendes katholisches Recht der Kirchenglocken. Das im CIC von 1917 kodifizierte Glockenrecht wurde nicht in den CIC von 1983 übernommen. Dieser enthält nur allgemeine vermögensrechtliche Normen und qualifiziert die Glocke nicht mehr als Sakramentale, sondern durch die Glockenweihe als *res sacra*. Texte zur Glockenweihe in den liturgischen Büchern und diözesane Bestimmungen ergänzen das Glockenrecht. Dabei bleibt den Kirchengemeinden noch ein beachtlicher Freiraum zu eigenen differenzierenden Läuteordnungen, welche die lokale Tradition berücksichtigen.

Das heutige evangelische Glockenrecht wird in den einzelnen Landeskirchen recht umfassend, aber auch differiert geregelt, nachdem man sich im 16. bis 18. Jahrhundert vom katholischen Glockengebrauch abzugrenzen versuchte. Auch hält man an der religiösen Symbolik des Uhrschlages fest.

Der Verfasser zeichnet an der Gewährleistung des Gebrauchs der Glocken und der rechtlichen Stellung der Kirchtürme in der staatlichen Glockengesetzgebung von der Reformation bis zum Nationalsozialismus die geschichtliche Entwicklung von der »Kultusgleichheit« zur Kultusfreiheit nach. Diese hat eine gemeinschaftsorientierte Funktion und ist darauf ausgerichtet, öffentlich wirksam und wahrnehmbar zu sein.

Eingehend werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Kirchenglockengeläutes behandelt. Hense bezeichnet den Kirchturm und die einzelnen Arten des Glockengebrauchs und auch das Kirchturmuhrschlagen grundsätzlich als Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes. Beim Gebrauch der Glocken, abgesehen von Fragen der innerkirchlichen Regelung des Glockenwesens, ist das kirchliche Selbstbestim-